fünf Jahre, vom 1. October d. J. angerechnet, sein bisheriges Diensteinkommen belassen werde, und indem er hierauf seinen Antrag richtet, glaubt der Senat gleichwohl schon jetzt bemerken zu sollen, daß dies fortlaufende Gehalt auf das allgemeine Budget würde zu übernehmen sein, da die Fonds der Hauptschule, welchen die Gehaltsentrichtung für den neuen Director obliegen wird, dafür nicht ausreichen.

3. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien.

Die dermalige Anwesenheit eines mit der Vollmacht zum Abschluß von Handelsverträgen versehenen außerordentlichen Abgesandten des Schahs von Persien zu Paris ist von den Senaten der Hansestädte benutzt worden, um für die bereits bestehenden und in steigender Entwickelung begriffenen commerciellen Beziehungen dieser Städte zu jenem Lande die gleiche Förderung und Sicherung zu erlangen, wie sie anderen Staaten neuerdings vermittelst solcher Vertragsabschlüsse zu Theil geworden ist. Das Ergebniß dieser Bemühungen findet sich in dem anliegenden Freundschafts- und Handelsvertrage enthalten, welcher unter dem Vorbehalt der Ratification von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Minister-Residenten der freien Städte, Herrn Vincenz Rumpff, und dem persischen Botschafter, Ferrokh Khan, am 23. Juli d. J. zu Paris unterzeichnet worden ist.

Indem der Senat diesen Vertrag, bei dessen Ratification er seinerseits kein Bedenken findet, der Bürgerschaft zum Behuf ihrer verfassungsmäßigen Mitgenehmigung hiemit vorlegt, bemerkt er, wie ausweise der einzelnen Bestimmungen desselben dem Handel und der Schifffahrt, den Staatsangehörigen und den diplomatischen oder consularischen Agenten der Hansestädte, gegen Beobachtung der Gegenseitigkeit, von Persien durchweg die gleichen Rechte und Vortheile zugesichert werden, deren sich daselbst die am meisten begünstigten Nationen zu erfreuen haben. Da die erwähnten, neuerdings von anderen europäischen Staaten mit Persien abgeschlossenen Verträge sämmtlich auf der nämlichen Grundlage beruhen, so erscheint den Zwecken und Ansprüchen, welche die Hansestädte bei Unterhandlung des gegenwärtigen Vertrags geleitet haben, durch dessen Inhalt vollständig Genüge geleistet.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Septbr. 1857.

Gesetzentwurf,

die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

1.

Pistolen (einfache, doppelte und halbe Pistolen) gelten im Bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens vierundachtzig einfachen Pistolen, respective zweiundvierzig doppelten Pistolen oder hundertachtundsechzig halben Pistolen gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind.

2.

Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden eben so wie die Pistolen (§. 1) die von Oesterreich oder einem Staate des deutschen Zollvereins auf Grund des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten Kronen und halben Kronen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet.

3.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Münzvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein vom 24. Januar 1857, welcher zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes und einem Zehntelpfunde Legirung funfzig Kronen, respective hundert halbe Kronen geprägt werden, wird der Werth der Krone auf $8^{4}/_{10}$ Thaler Gold (= 8 Thlr. $28^{4}/_{5}$ Groten) und der Werth der halben Krone auf $4^{2}/_{10}$ Thaler Gold (= 4 Thlr. $14^{2}/_{5}$ Groten) festgestellt.

4.

Eine vollwichtige Krone muß $^1/_{45}$ Pfund oder $22^{222}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes), eine vollwichtige halbe Krone muß $^1/_{90}$ Pfund oder $11^{111}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes) wiegen.

Als vollwichtig soll jedoch die Krone auch dann noch gelten, wenn sie nicht mehr als $^{55}/_{1000}$ Halbgramm, und die halbe Krone, wenn sie nicht mehr als $^{27}/_{1000}$ Halbgramm von dem gesetzlichen Gewicht abweicht.

5.

Hinsichtlich des Gewichtes der Pistolen behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Bestimmungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 3. August 1837 sein Bewenden.

6.

Der Justirer der Goldwaagen ist angewiesen, richtige Gewichtstücke zum Wägen der Kronen und halben Kronen dem Publicum zur Verfügung zu halten, auch solche Stücke zu justiren und zu aichen.

Die dieserhalb ihm ertheilte Instruction und die dabei geltende Gebührentaxe ist er verpflichtet Denjenigen, welche von seinen Dienstleistungen Gebrauch machen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7.

Die Goldmünzen (§. 1 und §. 2) dienen als gesetzliches Zahlungsmittel nur für die ihrem Werthe oder dem Mehrfachen ihres Werthes gleichkommenden Beträge, während etwaige Ausgleichungen in Bremischem Grobcourant, respective in Bremischer Scheidemünze stattfinden müssen. Für Zahlungen bei den öffentlichen Cassen gelten in dieser Beziehung die desfallsigen besonderen gesetzlichen Vorschriften.

8.

Die in dieser Verordnung vorkommenden Gewichtsbezeichnungen sind die durch die Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten am 7. November 1856 zu Hannover festgestellten.

9.

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft, und sind von da an alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Sept. 1857.

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, und der Senat der freien Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders) einerseits;

Und Seine Majestät, dessen Standarte die Sonne ist, der Geheiligte, der Erhabene, der große Monarch, der König der Könige, der unumschränkte Beherrscher aller Persischen Staaten andererseits;

Gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt Beziehungen der Freundschaft unter Ihren respectiven Staaten herzustellen, haben dieselben durch einen den Bürgern und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte gegenseitig vortheilhaften Freundschafts- und Handelsvertrag befestigen wollen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, den Herrn Vincenz Rumpff, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;